



Allgemeine Hinweise

zum Antrag auf Errichtung einer Ladeeinrichtung mit Normalladepunkt für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf öffentlichen Grund der Landeshauptstadt München

- Fragen zum Auswahl- und Genehmigungsverfahren können per E-Mail (cpo.mor@muenchen.de) gestellt werden. Die Fragen und Antworten werden möglichst innerhalb drei Werktagen innerhalb der Antragsfrist für das Auswahlverfahren auf der Website (muenchenunterwegs.de) veröffentlicht. Hierbei werden personenbezogene Daten und Unternehmensdaten anonymisiert oder nicht veröffentlicht.
- Wir weisen auf ein derzeit laufendes Gerichtsverfahren am Verwaltungsgericht München mit Bezug zum Ausbau der Ladeinfrastruktur auf öffentlichem Grund hin. Je nach Ausgang des Verfahrens kann dies Auswirkungen auf das vorliegende Auswahl- und Genehmigungsverfahren haben. Mögliche Auswirkungen werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.
- Antragsunterlagen können per Post oder per E-Mail eingereicht werden:

Landeshauptstadt München
Mobilitätsreferat
MOR-GB2.222
Implerstraße 9
81371 München
E-Mail: cpo.mor@muenchen.de

- Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe per Posteinwurf dient der Rathausbriefkasten an der Rathauspforte am Marienplatz. An diesem Briefkasten wird der Eingang des Antrages tagesgenau erfasst. Bei einer Antragseinreichung per E-Mail ist der Zeitstempel des Eingangs der E-Mail ausschlaggebend.
- Wenn Sie eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation im Genehmigungsverfahren wünschen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Fristablauf mit einer kurzen E-Mail an uns. Wir werden auf Sie zukommen, um eine passwortgeschützte Kommunikation über ein Gateway einzurichten.
- Bitte beachten Sie, dass eine E-Mail inklusive Anhang beim Versand nicht größer als 30 MB sein darf. Die maximale Nachrichtengröße von 30 MB kann unter Umständen schon mit einer kodierten E-Mail und einem 20 MB großen Dateianhang erreicht werden. Große Dateianhänge sollten daher in komprimierter Form (ZIP-Archiv) oder auf mittels Aufteilung auf mehreren E-Mails mit klarer Zuordnung verschickt werden.

- Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Sondernutzungserlaubnis fallen Verwaltungs- sowie Sondernutzungsgebühren an, deren Höhe je nach der Anzahl und Abmessung der beantragten Errichtung einer Ladeeinrichtung variieren kann.
- Die Angabe der gewünschten Laufzeit der Genehmigung erfolgt unter Vorbehalt. Eine Anpassung des Laufzeitbeginns ist während des Antragsverfahrens möglich, insbesondere wenn ein konkreter Errichtungszeitpunkt festgelegt werden kann. Die Genehmigung tritt mit dem Tag der Errichtung der genehmigten Ladeeinrichtung samt Nebeneinrichtungen am konkret benannten Standort in Kraft und gilt für einen Zeitraum von drei Jahren (vgl. VwV-StVO zu § 46 StVO Ziffer VI).
- Auf Antrag kann bei weiterem Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen eine Verlängerung der Genehmigung um weitere drei Jahre erfolgen. Es wird eine Betriebsdauer für 3 Jahre mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit um jeweils drei weitere Jahre angestrebt (= neun Jahre ab Genehmigungserteilung).
- Die für den einzelnen Standortvorschlag einzureichenden Planskizzen müssen nicht durch ein Planungs- oder Ingenieurbüro angefertigt werden. Planskizzen können auch manuell per Hand erstellt werden, wenn die erforderlichen Angaben ohne Zweifel erkennbar sind.
- Ist zur Ausübung der Ausnahmegenehmigung bzw. Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich (z.B. Genehmigung von zusätzlichen Einbauten im Untergrund, Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Erlaubnis für die Arbeitsstelle), so werden diese durch die Ausnahmegenehmigung bzw. Sondernutzungserlaubnis in diesem Verfahren nicht ersetzt und müssen vom Antragsteller vor Ausübung der Genehmigung bzw. Sondernutzung eigenverantwortlich eingeholt werden.
- In der Anlage zum Antrag auf Errichtung einer Ladeeinrichtung beim Mobilitätsreferat erfolgt lediglich eine informelle Abfrage, ob der konkrete Standort der Ladeeinrichtung denkmalschutzrelevant werden kann. Ausreichend ist eine erste Einschätzung des Antragstellers aufgrund der öffentlich zugänglichen Daten. Eine Antragstellung bei der Denkmalschutzbehörde für eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist erst nach Prüfung des Standorts der Ladeeinrichtung durch die Straßenverkehrsbehörde (Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München) erforderlich.
- Bei der Errichtung von Ladeeinrichtungen auf Fahrbahnniveau ist die Entwässerung sicherzustellen, um eine ordnungsgemäße Ableitung von Regenwasser zu gewährleisten und Staunässe zu vermeiden.
- Die Anbringung von Eigenwerbung auf Ladeeinrichtungen ist bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 m² zulässig, soweit der Werbeträger nicht über die Seiten der Ladeeinrichtung hinausragt, nicht höher als 0,50 m ist und nur das Firmenlogo bzw. den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Firmenanschrift aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig.